

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.641/0002-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

HERR MAG DR GERHARD KUNNERT

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-167.530/0041-IV/ST5/2011

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995,
das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das Kraffahrliniengesetz geändert
werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit des im Entwurf
vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Unionsrecht vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

1. Zur Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 5 Abs. 1 Z 4 genannte Voraussetzung
nicht mit der sich aus Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009
ergebenden Anforderung – darin ist die Rede von einer „tatsächliche(n) und
dauerhafte(n) Niederlassung in einem Mitgliedstaat – übereinstimmt. Vor dem
Hintergrund unionsrechtlicher Erwägungen wird daher angeregt die Formulierung zu
überdenken.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2):

Es stellt sich die Frage, welche anderen Kriterien, die über den in § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Wortlaut hinausgehen, für die „Unzuverlässigkeit“ des Antragstellers sprechen. Falls keine weiteren Kriterien bestehen, wäre das Wort „insbesondere“ im Einleitungsteil des Abs. 2 zu streichen.

Weiters sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, was unter den in § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a genannten „Vorschriften über die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen“ zu verstehen ist.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 3 bis 6):

Zumindest in den Erläuterungen sollte (insbesondere vor dem Hintergrund gleichheitsrechtlicher Überlegungen) dargelegt werden, weshalb nicht auch Vertragsbedienstete zu Vorsitzenden von Prüfungskommissionen bestellt werden können.

Zu Z 12 (§ 7 Abs. 1 bis 3):

Obgleich die vorgeschlagene Neuregelung die geltende Regelungstechnik übernimmt, stellt sich die Frage, ob es abgesehen von der Rechtsgrundlage – in einem Fall ist dies der § 8 im anderen Fall ein zwischenstaatliches Abkommen – einen (rechtlichen) Unterschied zwischen einer „Bewilligung“ nach § 7 Abs. 1 Z 3 und einer „Genehmigung“ nach § 7 Abs. 1 Z 4 gibt: Falls nicht, wird eine Angleichung der Begriffe empfohlen.

In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 wird insbesondere auf „Drittstaaten“ Bezug genommen. Allerdings ist in § 7 Abs. 2 erster Satz vom „Ausland“ die Rede: Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff „Ausland“ neben Drittstaaten auch EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten umfasst. Um Unklarheiten zu beseitigen und allfällige Unterschiede zwischen, zum einen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten und zum anderen Drittstaaten herauszustreichen, sollte § 7 Abs. 2 neu formuliert werden.

Weiters wird angeregt die Wortfolge „verkehrspolitische und volkswirtschaftliche Interessen“ (vgl. § 7 Abs. 2 Z 2) in den Erläuterungen näher zu präzisieren.

Zu Z 13 (§ 7a und 7b):

Nachdem das Muster der Gemeinschaftslizenz bereits in Anhang II Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vorgegeben ist, stellt sich die Frage, was genau in der Verordnung

des Bundesministers geregelt wird: Zumindest in den Erläuterungen sollte auf mögliche Inhalte der Verordnung näher eingegangen werden. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Gestaltung der Fahrerbescheinigung (vgl. § 7b).

Zu Z 23 (§ 22):

Es wird angeregt in den Erläuterung näher darzulegen auf welche „Amts- und Rechtshilfeabkommen“ in § 22 Bezug genommen wird.

Zu Z 24 (§ 23 Abs. 1 bis 4):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, weshalb im Unterschied zum Gelengenheitsverkehrs-Gesetz 1996 in § 23 Abs. 1 keine Strafbarkeit des Unternehmers vorgesehen ist.

Nachdem Verkehrsleiter aufgrund nationaler Vorschriften, die auf der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 beruhen, bestraft werden können, sollte vermieden werden, dass es durch § 23 Abs. 1 Z 9 zu einer (ungewollten) Doppelbestrafung kommt. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 23 Abs. 2 Z 5.

Zu Z 27 (Abschnitte VIII und IX):

Durch § 24a wird in Umsetzung von Unionsrecht ein sog. Verkehrsunternehmensregister eingerichtet. Bestimmte darin zu erfassende Datenarten wie Name und Rechtsform des Unternehmens, Anschrift der Niederlassung, Art der Konzession und Anzahl der Kraftfahrzeuge [...] sowie Namen der sog. Verkehrsleiter sind dabei als öffentlich zugänglich definiert (vgl. § 24a Abs. 3 Z 1 bis 4 iVm Abs. 6).

Die Frage der Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit von Abfragen aus dem Verkehrsunternehmensregister stellt sich hinsichtlich der behördlichen Nutzung. So macht es aus Datenschutzsicht einen Unterschied, ob im Register bspw. nur mit einem „vollständigen“ Personendatensatz (Vorname und Zuname und Geburtsdatum) gesucht und so im Anlassfall die Zuverlässigkeit einer Person überprüft werden kann, oder ob auch die bloße Eingabe des Zunamens oder gar von Namensfragmenten zu einem oder mehreren „Treffer/n“ (Suchergebnis/sen) führt. In letzterem Fall würden quasi auch irrelevante Ergebnisse erzielt und somit gegen den Grundsatz der Wesentlichkeit (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSRL) verstoßen. Sinngemäßes

gilt für andere Datenfelder wie etwa „Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung“.

Zu fordern ist insofern eine ausdrückliche Beschränkung der (technischen) Suchmöglichkeit anhand im § 24a festzulegender Suchkriterien (vollständige Nummer bzw. vollständiger Name des Unternehmens bzw. vollständiger Name einer natürlichen Person samt Geburtsdatum etc.). Die allgemein gehaltene Verwendungsregelung in § 24a Abs. 4 vermag dagegen die Verhältnismäßigkeit nicht zu gewährleisten. Die für die innerstaatliche behördliche Nutzung vorzusehende Konkretisierung der Abfragemodalitäten im vorstehenden Sinne wäre auch auf die Fälle des § 24a Abs. 5 zu erstrecken.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass es für die gebotene datenschutzrechtliche Überprüfbarkeit von Zugriffen (Stichwort: Gebot des effektiven Rechtsschutzes [Art. 13 EMRK]) wesentlich wäre, eine vollständige Protokollierung aller erfolgter und versuchter Datenabfragen im Verkehrsunternehmensregister vorzunehmen, sofern sie sich auf § 24a Abs. 4 und 5 stützen. Dabei wäre sicherzustellen, dass aus diesen Protokolldaten erkennbar ist, welcher Person jeweils welche Daten aus der Datenbank übermittelt wurden. Diese Protokolldaten wären zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen (vgl. dazu als Vorbildregelung etwa § 16b Abs. 7 Führerscheingesetz BGBl. I Nr. 120/1997 idGF).

Anzumerken ist weiters, dass die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in ihrem Art. 16 Abs. 3 ausdrücklich anordnet, dass die Daten zu einem Unternehmen, dessen Zulassung ausgesetzt oder entzogen wurde, zwei Jahre nach Ablauf der Aussetzung oder des Entzugs der Lizenz im einzelstaatlichen elektronischen Register gespeichert bleiben und danach unverzüglich gelöscht werden. Aus dem damit inhaltlich korrespondierenden § 24a Abs. 3 Z 5 ist zwar die maximale Speicherdauer indirekt erschließbar, ein ähnlich klarer Löschungshinweis (d.h. „unverzüglich“) findet sich jedoch nicht.

Ähnlich „ungenau“ ist der Entwurf hinsichtlich der Vorgaben für die (fortgesetzte) Speicherung von Daten zu einer Person, die für ungeeignet erklärt wurde, den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers auszuüben. In dieser Hinsicht ordnet Art. 16 Abs. 3 UAbs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ausdrücklich an, dass solche Daten solange im einzelstaatlichen elektronischen Register gespeichert bleiben, wie die Zuverlässigkeit dieser Person nicht gemäß Artikel 6 Absatz 3 wiederhergestellt ist. Nach Durchführung der Rehabilitierungsmaßnahme oder einer anderen Maßnahme gleicher Wirkung sind die Daten unverzüglich zu löschen. Der Aspekt der möglichen

„Wiederherstellung“ der Zuverlässigkeit wird in § 24a Abs. 3 Z 6 in keiner Weise angesprochen.

Schließlich sei darauf verwiesen, dass – kontrastierend zur vorstehend aufgezeigten „Lückenhaftigkeit“ der „Durchführungsregelungen“ des § 24a – die Bestimmung des § 24a Abs. 7 überschießend erscheint. Gemäß Letzterer sollen die nach § 20 Abs. 5 zuständigen Behörden ausdrücklich ermächtigt werden, „die personenbezogenen Daten, die zur Führung des Verkehrsunternehmensregisters benötigt werden, automationsunterstützt zu verarbeiten“. Dazu ist einmal festzuhalten, dass es nach der Logik des DSG 2000 für die Heranziehung von EDV per se zur Bewältigung einer Verwaltungsaufgabe keiner spezifischen Ermächtigung bedarf. Davon zu unterscheiden ist die Ermächtigung zur „Verwendung“ bestimmter Daten für bestimmte Verwaltungszwecke. Davon abgesehen ist schon in der Anordnung zur Einrichtung des automationsunterstützten zentralen Verkehrsunternehmensregisters in § 24a Abs. 1 Satz 1 eine Ermächtigung zur automationsunterstützten Verarbeitung zu sehen, die allfällige mit § 24a Abs. 7 gemeinten „Vorstufen“ zur eigentlichen Registerführung mitumfasst.

Abgesehen von den datenschutzrechtlichen Überlegungen wird darauf hingewiesen, dass die Verweise auf „§ 5 Abs. 2 Z 2 lit. b“ in § 24 Abs. 3 Z 5 auf „§ 18d“ in § 24b Z 3 und auf die Bestimmungen „dieser Richtlinie“ in § 24c ins Leere gehen.

Es ist auch unklar, weshalb im Güterbeförderungsgesetz auf die Beförderung von Personen mit Omnibussen (vgl. § 24b Z 1) abgestellt wird.

Zu Z 32 (§ 28 Abs. 3):

Die Anordnung einer Rückwirkung – durch das Inkrafttreten am 4. Dezember 2011 – erscheint allein bereits schon aufgrund des Verbots rückwirkender (verwaltungs-)strafrechtlicher Regelungen (vgl. Art. 7 EMRK) unzulässig zu sein.

2. Zur Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1):

Hinsichtlich § 5 Abs. 1 Z 4 wird auf die Ausführungen zu Z 5 (§ 5 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995) des Artikel 1 verwiesen.

Es ist unklar, was mit dem Satz – „Z 1 bis 4 gilt auch für die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfassten Gewerbe“ – gemeint ist: Zumindest in den Erläuterungen sollte näher darauf eingegangen werden.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2a bis 5):

Es wird angeregt das Wort „insbesondere“ in § 5 Abs. 3 zu streichen (vgl. hierzu die Überlegungen zu Z 7 [§ 5 Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz 1995] des Artikel 1).

Ferner sollte präzisiert werden, was unter den „Vorschriften“ (vgl. § 5 Abs. 3 Z 2 und § 5 Abs. 3 Z 3 lit. a) bzw. den „Gemeinschaftsvorschriften“ (vgl. § 5 Abs. 3 Z 3 lit. b) gemeint ist.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 5a):

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, was unter „sonstige Prüfungszeugnisse“ (vgl. § 5 Abs. 5a Z 2) zu verstehen ist.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 1):

In § 7 Abs. 1 sollten die Parameter für die Ermessenshandlung der Behörde näher determiniert werden (vgl. die Verwendung des Wortes „kann“).

Zu Z 11 (§ 11 Abs. 1):

Der Unterschied zwischen § 11 Abs. 1 Z 3 (vgl. „Landesverkehrsabkommen mit der Schweiz“) und Z 4 (vgl. „Vereinbarungen [mit Drittstaaten] gemäß § 12“) sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

Zu Z 13 (§ 11a):

Hinsichtlich der in § 11a Abs. 1 vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird auf die Ausführungen zu Z 13 (§ 7a und 7b Güterbeförderungsgesetz 1995) des Artikel 1 verwiesen.

Zu Z 14 (§ 12 Abs. 1):

Ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Neuregelung die geltende Regelungstechnik übernimmt, sollte in den Erläuterungen die rechtliche Natur der „Vereinbarungen mit Drittländern“ – dabei wird es sich wohl um Gesetzesergänzende Staatsverträge im Sinne des Art. 50 B-VG handeln – präzisiert werden.

Zu Z 17 (§ 15 Abs. 1):

Es wird auf die Ausführungen zu Z 24 (§ 23 Abs. 1 bis 4 Güterbeförderungsgesetz 1995) des Artikel 1 (in Zusammenhang mit dem sich aus Art. 7 EMRK ergebenden Klarheitsgebot sowie der Vermeidung einer Doppelbestrafung) verwiesen. Das gleiche gilt sinngemäß für § 15 Abs. 5 Z 1, Z 3 und Z 5.

Zu Z 18 (§ 15 Abs. 4 bis 6):

Ungeachtet dessen, dass bereits die geltende Rechtslage eine vergleichbare Regelung enthält, stellt sich in Zusammenhang mit § 15 Abs. 4 die Frage, welcher Anknüpfungspunkt zu Österreich besteht, wenn (etwa ein ausländischer) Unternehmer oder Verkehrsleiter die sich aus § 15 Abs. 1 Z 3, 6 und 8 genannten Verpflichtungen im Ausland verletzt: Zumindest in den Erläuterungen sollte dies näher dargelegt werden.

Zu Z 25 (Abschnitt IV):

Zum durch den vorgeschlagenen § 18a zu schaffenden Verkehrsunternehmensregister betreffend konzessionierte Personenbeförderungsunternehmen für das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagen-Gewerbe ist angesichts der analogen (datenschutzrechtlichen) Problematik sinngemäß auf die Ausführungen zum Güterbeförderungsgesetz 1995 zu verweisen.

Weiters geht der Verweis auf die „Bestimmungen dieser Richtlinie“ in § 18c ins Leere.

Zu Z 27 (§ 21 Abs. 4):

Hinsichtlich der Inkrafttretensregelung wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Z 32 (§ 28 Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995) des Artikel 1 verwiesen.

3. Zur Änderung des Kraftfahrliniengesetzes

Zu Z 16 (§ 4a):

Zum durch den vorgeschlagenen § 4a zu schaffenden Verkehrsunternehmensregister ist angesichts der analogen Problematik wiederum sinngemäß auf die Ausführungen zum Güterbeförderungsgesetz 1995 zu verweisen.

Zu Z 19 (§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2):

In § 7 Abs. 1 Z 2 letzter Satz sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass für einen Unions- bzw. EWR-Bürger das Inlandsitzerfordernis des Unternehmens, zumindest erst nach der Erteilung der Bewilligung und vor der Aufnahme des Betriebs der Linie notwendig ist. Der momentane Wortlaut der Bestimmung scheint jedenfalls den Erläuterungen, wonach „der Nachweis eines Sitzes oder einer ständigen geschäftlichen Niederlassung im Inland (...) erst nach Konzessionserteilung (...) zu erbringen [ist]“, zu widersprechen.

Zu Z 21 (§ 8):

Hinsichtlich § 8 Abs. 1 Z 5 [sic] wird auf die Ausführungen zu Z 5 (§ 5 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995) des Artikel 1 verwiesen.

Zu Z 22 (§ 8a):

In Zusammenhang mit der in § 8a Abs. 1 vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird auf die Ausführungen zu Z 13 (§ 7a und 7b Güterbeförderungsgesetz 1995) des Artikel 1 verwiesen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Z 25 (§ 10 Abs. 2).

Zu Z 23 (§ 9 Abs. 2):

Es sollte erwogen werden das Wort „insbesondere“ im Einleitungsteil des Abs. 2 zu streichen (vgl. die Ausführungen zu Z 7 [§ 5 Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz 1995] des Artikel 1).

Zu Z 83 (Abschnitt VII):

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf „§ 18d“ in § 56 Z 3 ins Leere geht.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

1. Zur Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

An die Novellierungsanordnung 1 („§ 1 Abs. 1 lautet:“) sollte nicht der Ausdruck „§ 1.“ anschließen, da er im strengen legistischen Sinne kein Teil des § 1 Abs. 1 ist. Der Ausdruck sollte daher im vorgeschlagenen Rechtstext entfallen und dieser mit „(1)“ beginnen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Z 5, 12, 14, 16, 24 des Artikel 1, die Z 1, 4, 10, 11, 14, 17, 20 des Artikel 2 und die Z 19, 59, 60, 62, 74 des Artikel 3.

Weiters wäre es aus Gründen einer besseren Systematik erwägenswert, § 1 Abs. 1 erster Satz in Ziffern zu untergliedern.

Ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Neuregelung die geltende Regelungstechnik übernimmt, wird angeregt Abs. 1 zweiter Satz neu zu formulieren, um die doppelte Verneinung – „(...) gilt nicht für (...) auf die die Gewerbeordnung 1994 (...) nicht anzuwenden ist.“ – zu vermeiden.

Bei erstmaliger Zitierung der Gewerbeordnung 1994 ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben. Zusätzlich kann auch die amtliche Abkürzung angeführt werden. Damit kann man sich in weiterer Folge mit der Nennung der Abkürzung – „GewO 1994“ – begnügen (vgl. LRL 131 bis 133). Das gleiche gilt sinngemäß für die Verweise auf das Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der Z 2, für alle weiteren Verweise auf die Gewerbeordnung 1994 (so etwa in der Z 9 und 20) und für den Verweis auf das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im Internationalen Strassenverkehr Beschäftigten Fahrpersonals (AETR-Übereinkommen in § 24c).

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zu Z 4 (§ 4 Z 1):

Nachdem in § 4 bloß die Z 1 geändert wird, kann auf die Zitierung des Einleitungsteils verzichtet werden.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 3 bis 6):

Nach gängiger legislatischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. In der Novellierungsanordnung sollte es daher „laute^t“ anstelle von „laute_n“ heißen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Z 12, 20, 24 des Artikel 1, die Z 5, 18, 23 des Artikel 2 und die Z 19, 23, 25, 28, 38, 47 des Artikel 3.

Zu Z 15 (§ 9 Abs. 3):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf die Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Z 20 (§ 19 Abs. 4 Z 1), Z 27 (§ 24c), Z 28 (§ 25 Abs. 2), Z 29 (§ 25 Abs. 4) und Z 31 (§ 27a Z 1).

Zu Z 22 (§ 20 Abs. 5):

In § 20 Abs. 5 Z 8 lit. a sollte es wohl „§ 5a“ statt „§ 5b“ heißen.

§ 20 Abs. 5 Z 10 lit. d sollte umformuliert werden, da die Bestimmung nur schwer verständlich ist: Einerseits ist darin die Rede von „alle zwei Jahre“, andererseits vom „Folgejahr“.

Zu Z 27 (Abschnitte VIII und IX):

Der Satzteil – „wobei diese Frist (...) Durchrechnungszeitraumes beginnt“ – in § 24f sollten sprachlich neu gefasst bzw. in den Erläuterungen näher dargelegt werden, da er nur schwer verständlich ist.

Zu Z 32 (§ 28 Abs. 3):

§ 28 Abs. 3 sollte wie folgt umformuliert werden: „Artikel 1 dieses Bundesgesetzes (...)“.

Weiters wird auf den fehlenden Punkt nach der Zahl „4“ hingewiesen.

2. Zur Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Es wird auf die Ausführungen hinsichtlich erstmaliger Zitierung einer Norm sowie Verwendung einer amtlichen Abkürzung in Z 1 (§ 1 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995) des Artikel 1 verwiesen (vgl. der Verweis auf die „GewO 1994“ und das „AVG“ in § 2 Abs. 3). Das gleiche gilt sinngemäß für alle weiteren Verweise auf die Gewerbeordnung 1994 (vgl. etwa die Z 21 [§ 16 Abs. 3 Z 6], das „Landverkehrsabkommen mit der Schweiz“ (vgl. etwa die Z 1 [§ 11 Abs. 1 Z 3], die Z 17 [§ 15 Abs. 1 Z 8]) und das „Interbus-Übereinkommen“ (vgl. etwa die Z 1 [§ 11 Abs. 1 Z 5], die Z 17 [§ 15 Abs. 1 Z 8]).

Zu Z 15 (§ 14 Abs. 5):

Es wird auf die Fehlformatierung der Ausführungszeichen in § 14 Abs. 5 nach dem Wort „Zeitung“ hingewiesen.

Zu Z 21 (§ 16 Abs. 3):

In § 16 Abs. 3 Z 10 wäre das Wort „und“ am Ende der lit. a zu streichen: Das gleiche gilt für § 16 Abs. 3 Z 10 lit. b.

Ferner sollte es in § 16 Abs. 3 Z 10 lit. b wohl „Z 8 lit. b“ statt „Z 7 lit. b“ und „Z 7 lit. d“ statt „Z 8 lit. d“ heißen.

Zu Z 24 (§ 18 Abs. 7 und 9):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf die Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Z 25 (§ 18c) und die Z 28 (§ 22 Z 1).

Zu Z 25 (Abschnitt IV):

Hinsichtlich des Satzteils – „wobei diese Frist (...) Durchrechnungszeitraumes beginnt“ – in § 18f wird auf die Ausführung zu Z 27 (Abschnitte VIII und IX Güterbeförderungsgesetz 1995) des Artikel 1 verwiesen.

Zu Z 27 (§ 21 Abs. 4):

§ 28 Abs. 4 sollte wie folgt umformuliert werden: „Artikel 2 dieses Bundesgesetzes (...)“.

Weiters wird auf den fehlenden Punkt nach der Zahl „4“ hingewiesen.

3. Zur Änderung des Kraftfahrliniengesetzes

Zu Z 21 (§ 8):

Es wird auf das Fehlen des Ausdrucks „§ 8.“ zu Beginn des Paragraphens sowie auf die fehlerhafte Nummerierung der Ziffern in § 8 Abs. 1 hingewiesen.

Zu Z 29 (§ 10a):

Es wird auf die Ausführungen hinsichtlich erstmaliger Zitierung einer Norm sowie Verwendung derer Abkürzung in Z 1 (§ 1 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995) des Artikel 1 verwiesen (vgl. der Verweis auf die „GewO 1994“ in § 10a Abs. 1). Das gleiche gilt sinngemäß für alle weiteren Verweise auf die Gewerbeordnung 1994.

Zu Z 76 (§ 47 Abs. 8 und 9):

In der Novellierungsanordnung sollte es „angefügt“ statt „eingefügt“ heißen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Z 78 (§ 49 Abs. 6), Z 80 (§ 51 Abs. 4) und Z 83 (Abschnitt VII).

Zu Z 77 (§ 49 Abs. 1 und 2):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf die Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Z 78 (§ 49 Abs. 6).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass es in der Novellierungsanordnung zwar „§ 49 Abs. 1 und 2 (...)“ heißt, genannt werden in der Folge allerdings die Abs. 2 und 3.


Zu Z 83 (Abschnitt VII):

Hinsichtlich des Satzteils – „wobei diese Frist (...) Durchrechnungszeitraumes beginnt“ – in § 60 wird auf die Ausführung zu Z 27 (Abschnitte VIII und IX Güterbeförderungsgesetz 1995) des Artikel 1 verwiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

26. Jänner 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	XHyYYqcgBBxW4Xc2to+qnuKpIT9AHRF9izF5V1BtHiWDcUpk7ADm0LVOvhEUiWfjM4Z QDz68x/2h4c+UBI6OA2UUT72t9L6JodVDetie48sHXDhAPPsMt+6CI+rd7FODEqLOtA xygip/DEXcxyKQ7F45V+Xc0/AQZJ7XGKR36I=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-26T12:38:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	